

Kredit – Vertragsbedingungen

1. Sicherheiten

- 1.1 Der Antragsteller/Mit Antragsteller (im Folgenden "Kunde" genannt) nimmt zur Kenntnis, dass der ausliefernde Händler Verkäufer des Fahrzeuges ist. Dieser hat sämtliche Rechte an dem Fahrzeug (inklusive Zubehör und Ausstattungsteile), insbesondere die vorbehaltenen Eigentumsübertragung (sogenannter Eigentumsvorbehalt), welche bei Abschluss des Kaufvertrages und vor Übernahme des Fahrzeuges vereinbart worden ist, gemäß § 1422 ABGB an die Bank abgetreten. Der Kunde ist vom Verkäufer angewiesen worden, das Fahrzeug für die Bank innezuhaben. Die Bank ist daher Eigentümerin, der Kunde Inhaber, Nutzer und Halter des Fahrzeuges. Alle Originalpapiere, insbesondere Typenschein, Kaufvertrag, Rechnung u.a. verbleiben bei der Bank.
- 1.2 Das vom Verkäufer an die Bank abgetretene vorbehaltenen Eigentum geht erst mit vollständiger Bezahlung des gesamten Kreditbetrages, zuzüglich der durch die nicht rechtzeitige Zahlung der Kreditrate entstandenen Kosten (Verzugszinsen, Kosten für Mahnschreiben, Inkasso-, Anwalts-, Sicherstellungs- und Verwaltungskosten) auf den Kunden über. Ausgewechselte und/oder neue Teile am Fahrzeug gehen als sogenannte Nebensachen in das Eigentum der Bank über.
- 1.3 Sämtliche Sicherheiten dienen auch zur Besicherung eventueller Forderungen aus anderen mit dem Kunden abgeschlossenen oder noch abzuschließenden Verträgen.

2. Halterpflichten

- 2.1 Nicht die Bank, sondern der Kunde ist verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere nach dem KFG und der StVO, zu kennen und einzuhalten und das Fahrzeug nach den Vorschriften der Betriebsanleitung des Herstellers sorgfältig zu behandeln, insbesondere fällige Wartungs- und Reparaturarbeiten pünktlich durchzuführen.
- 2.2 Der Kunde trägt sämtliche Aufwendungen, Abgaben und sonstige Kosten, die mit Betrieb, Haltung und Erhaltung des Fahrzeuges verbunden sind und hat das Fahrzeug von Rechten Dritter frei zu halten (Verkaufs-, Verpfändungs-, Vermietungsverbot). Sollte das Fahrzeug durch Dritte gepfändet werden, hat der Kunde das Gericht und die Bank vom Fremdeigentum unverzüglich zu informieren.
- 2.3 Der Kunde hat von jedem Schaden, Unfall oder dem Abhandenkommen des Fahrzeuges unverzüglich die Bank und die Versicherung schriftlich zu informieren.

3. Fälligkeit und Anrechnung der Kreditrate

- 3.1 Die monatlichen Raten sind, je nach Vereinbarung, jeweils am 1. oder 15. des Monats fällig. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung ist der Eingang bei der Bank maßgebend. Zahlungen können zuerst zur Abdeckung eventueller Nebenkosten (Mahn-, Inkasso-, Anwaltskosten, Versicherungsprämien und Ähnliches) angerechnet werden, unabhängig von eventuellen Widmungen seitens des Kunden. Die Bank kann eventuelle Kundenguthaben mit Forderungen aus anderen Verträgen des Kunden verrechnen.
- 3.2 Bei vorzeitiger Rückzahlung des Kredites vermindert sich die Gesamtbelastung um jenen Betrag an Zinsen und laufzeitabhängigen Kosten, der bei kotokorrentmäßiger Abrechnung des vorzeitig zurückbezahlten Betrages nicht anfällt.

4. Kosten- und Aufwandsersatzpflicht des Kunden

- 4.1 Der Kunde ist verpflichtet, der Bank sämtliche Kosten zu ersetzen, die dieser durch den Zahlungsverzug, insbesondere Mahnungen, die Ausforschung des Aufenthaltsortes des Kunden oder des Fahrzeuges und durch dessen Sicherstellung entstehen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig sind. Hierzu zählen vor allem Auskunftei-, Interventions-, Sicherstellungs-, Sachverständigen-, Abschleppkosten und Ähnliches. Soweit diese Eintreibungs- und Aufwandskosten durch Gesetze, Tarife oder Verordnungen geregelt sind, gelten diese, ansonsten die in Salzburg üblichen Branchensätze. Die Bank behält sich das Recht vor, ortsübliche Kosten für diversen Briefverkehr oder Dienstleistungen (z.B. Kontoauszüge, Bestätigungen, etc.) an den Kunden weiterzurechnen. Die Aufstellung über die Höhe der einzelnen Kosten kann vom Kunden jederzeit angefragt, bzw. auf Wunsch diesem zur Verfügung gestellt werden. Der fiktive Jahreszinssatz bei Zahlungsverzug liegt bei der Bank sowie beim ausliefernden Händler auf.
- 4.2 Im Falle jeglichen Zahlungsverzuges sind Verzugszinsen in Höhe von 12% per anno (wenn der Kunde Konsument ist, in Höhe von 5% per anno über den Vertragszinsen) zu bezahlen.

5. Fälligkeit/Terminsverlust

- 5.1 Für den Fall der nicht vollständigen oder fristgerechten Zahlung von Raten oder Nebenforderungen (z.B. Mahnkosten und ähnliche) auch nur eines Antragstellers, kann die Bank die sofortige Entrichtung der gesamten noch offenen Schuld mit Wirkung für alle Antragsteller fordern (Terminsverlust). Wenn der Kunde Verbraucher ist nur dann, wenn er mit mindestens einer Leistung mindestens 6 Wochen rückständig ist und er unter Androhung des Terminverlustes und unter Setzung einer Nachfrist von mindestens 2 Wochen erfolglos gemahnt worden ist. Damit wird auch das Nutzungsrecht am Fahrzeug entzogen und hat der Kunde dieses unverzüglich beim ausliefernden Händler abzustellen.
- 5.2 Bei Geltendmachung des Terminverlustes hat der Kunde den der Kunde den der Kunde entstandenen Schaden zu ersetzen. Bei vorzeitiger Fälligkeitstellung wird der gesamte aushaftende Kreditbetrag (einschließlich der Kosten gemäß Punkt 4.) sofort zur Zahlung fällig und ist dem Kunden das Benutzungsrecht am Fahrzeug entzogen. Der Kunde hat das Fahrzeug unverzüglich nach Fälligkeitstellung auf seine Kosten und Gefahr der Bank zu übergeben. Kommt der Kunde dieser Rückgabeverpflichtung nicht nach, stimmt er schon jetzt ausdrücklich und unwiderruflich zu, dass die Bank ihrerseits berechtigt ist, das Fahrzeug wegzunehmen und zwecks Verwertung sicherzustellen. Der Entzug des Benutzungsrechtes und die Verwertung des Fahrzeuges (Freihandverkauf) bedeutet keinen Rücktritt der Bank vom Vertrag, sofern die Voraussetzungen des § 22 KSchG vorliegen.
- 5.3 Die Bank ist berechtigt, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden durch einen Kfz-Sachverständigen oder einen Autofahrerclub ihrer Wahl schätzen zu lassen und nach Setzung einer Nachfrist von 14 Tagen zu verkaufen. Die ermittelten Schätzbeträge sind für Kunden und Bank bindend.
- 5.4 **Die Annahme von Raten oder sonstigen Teilleistungen nach Fälligkeitstellung der gesamten noch offenen Schuld (Terminsverlust) bedeutet keinen Verzicht auf die Geltendmachung des Terminverlustes. Der Kunde stimmt daher zu, dass die Bank auch nach Entgegennahme von Raten oder sonstigen Teilleistungen nach Eintritt des Terminverlustes diese jederzeit (auch gerichtlich) geltend machen kann, ohne dass der Kunde nochmals gemahnt oder der Terminverlust (nochmals) ausgesprochen werden muss.**

6. Gefahrtragung, Unfall, Reparaturen

- 6.1 Der Kunde trägt die Gefahr für (auch unverschuldeten) Untergang, Verlust (Diebstahl) und Beschädigung des Fahrzeuges, so dass er auch in diesen Fällen von seinen vertraglichen Pflichten nicht entbunden ist.
- 6.2 Bei einem Unfall oder sonstigen Schaden hat der Kunde das Fahrzeug unverzüglich in einer Markenwerkstätte des Fahrzeugherstellers abzustellen und die Bank schriftlich über den Schaden zu informieren. Sämtliche Versicherungsleistungen sind zur Wiederherstellung des Fahrzeuges zu verwenden, solche für merkantilen Minderwert fließen ungeschmälert der Bank zu. Der Kunde tritt schon jetzt sämtliche ihm aus den Versicherungen zustehenden Rechte unwiderruflich an die Bank ab. Gleiches gilt für Ansprüche, die ihm aus einem Unfall oder einer Beschädigung oder dem Abhandenkommen des Fahrzeuges gegen Dritte oder deren Versicherer zustehen.
- 6.3 Bei Totalschaden (Wrackwert zuzüglich Reparaturkosten übersteigen den Wiederbeschaffungswert) gilt der Vertrag als vorzeitig aufgelöst.

7. Informationspflicht des Kunden

Der Kunde hat die Bank über Änderungen seines Wohnsitzes oder seines Arbeitsplatzes zu informieren. Sämtliche Erklärungen und Mitteilungen der Bank können an die vom Kunden schriftlich zuletzt bekannt gegebene Adresse rechtswirksam zugestellt werden.

8. Steuern, Gebühren, Abgaben und sonstige Kosten

Alle im Zusammenhang mit der Errichtung und Abwicklung dieses Vertrages verbundenen Steuern, Gebühren und öffentliche Abgaben hat der Kunde zu tragen.

9. Datenübermittlung/Entbindung vom Bankgeheimnis

Zum Zwecke der Geschäftsabwicklung, der Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche und des Gläubigerschutzes entbinden die Kunden die Bank vom Bankgeheimnis und stimmen zu, ihre personen- und vertragsbezogenen Daten an (Mit-)Antragsteller, den Händler und an Gläubigerschutzverbände (KSV) zu übermitteln, sowie selbst bankenübliche Auskünfte von den Genannten über die Kunden einzuholen. Zum Zwecke der Kundenbetreuung und der Werbung erlauben die Kunden der Bank, Name, Adresse, Modell und Typ des vertragsgegenständlichen Fahrzeuges dem Importeur (z.B. Volvo Car Austria) bekannt zu geben. Sofern diese Datenverwendung nicht aufgrund einer gesetzlichen Ermächtigung oder Verpflichtung beruht oder überwiegenden berechtigten Interessen der Bank oder eines Dritten dient, können die Kunden die Zustimmung zur Datenverwendung jederzeit widerrufen.

10. Allgemeine Bestimmungen und Gerichtsstand

- 10.1 Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages hat keinen Einfluss auf die Rechtsgültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen.
- 10.2 Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer von beiden Vertragsteilen unterfertigten schriftlichen Vereinbarung.
- 10.3 Kunde und Bank bestätigen mit ihrer Unterschrift, dass keine zusätzlichen mündlichen Vereinbarungen getroffen worden sind.
- 10.4 Die Bedingungen dieses Vertrages gelten auch bei Änderungen des Zahlungsplans und bei Austausch des finanzierten Fahrzeuges.
- 10.5 Soweit sich aus diesem Vertrag nichts anderes ergibt, gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Österreichischen Kreditunternehmungen" in der jeweils gültigen Fassung, die auf Wunsch dem Kunden ausgehändigt werden.
- 10.6 Es ist dem Kunden untersagt und verzichtet dieser darauf, irgendwelche Rechte aus diesem Vertrag abzutreten, es sei denn, dass es sich bei diesem Kreditvertrag um ein beidseitiges Unternehmergeschäft handelt und das abzutretende Recht eine Geldforderung betrifft.
- 10.7 Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist das sachlich zuständige Gericht in der Landeshauptstadt Salzburg, soweit der Kunde Konsument ist, das zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses am Wohnsitz des Kunden zuständige Bezirks- oder Landesgericht.

Soweit das Konsumentenschutzgesetz anzuwenden ist, gilt dieses, so dass mit den vorliegenden Bedingungen keinesfalls ein Abgehen von den konsumentenschutzrechtlichen Bestimmungen bezweckt ist.

Fassung Mai 2006

Unterschrift Antragsteller

Unterschrift Mit Antragsteller